

Liegeplatzordnung des Segler-Verein Braunschweig e.V. (SVBS) für Nass- und Trockenliegeplätze auf den Vereinsanlagen

1a) Die Hafen- und Slipanlage sowie die Trockenliegeplatzeinrichtung sind Eigentum des Segler-Verein Braunschweig e.V. Diese Anlage dient der Unterbringung von Segelbooten sowie weiterer Boote, die zur Ausübung des *Wassersports* erforderlich sind oder deren Unterbringung vom Vorstand genehmigt wurde.

1b) Das Wassersportgerät eines Mitglieds muss für die Ausübung des Sports auf dem Südsee (s. Südseeordnung) zugelassen (Jahresplakette) oder zulassungsfähig sein. Ruhende Mitglieder (nach 1.6 der Beitragsordnung) und Mitglieder von Kooperativen Mitgliedern (nach 1.5) sind nicht berechtigt Wassersportgeräte, Zubehör, Trailer usw. auf dem Vereinsgrundstück abzulegen oder zu lagern.

2) Die Unterbringung ist begrenzt für die jeweilige Sommersaison, für die der Beitrag gem. Beitragsordnung entrichtet worden ist. Sommersaison ist die Zeit im Jahr von 14 Tagen vor dem Ansegeln bzw. Stegaufbau bis 14 Tage nach dem Absegeln bzw. Stegabbau (Termine stehen in den Vereinsmitteilungen).

3) Die durch den Hafenwart bzw. Obmann Südsee aufgestellte Liegeplatzverteilung ist genau einzuhalten. Anspruch auf einen festen Liegeplatz ergibt sich daraus nicht. Jedes Wassersportgerät, Boot, Slipwagen, Straßentrailer muss im Bootskataster mit dem aktuellen Erfassungsbogen vom Mitglied vor einer Nutzung des Vereinsgeländes unaufgefordert gemeldet werden (s. Satzung II, 17)

4) Beim Obmann Südsee oder Hafenwart kann die Lagerung von Booten, Slipwagen und Straßentrailer auf dem Vereinsgelände auch in der Wintersaison beantragt und genehmigt werden. Die Winterlagerung ist beitragspflichtig nach der Beitragsordnung und geschieht auf eigene Gefahr. Die Lagerung in der Bootshalle ist nur vereinseigenem Material vorbehalten.

5) Während des Winters dürfen Masten und Spieren jedoch, mit dem Eigernamen/ Mitgliedsnummer versehen, unter dem Bootshausdach gelagert werden wenn der Platz nach der Einlagerung des Vereinsmaterials dazu ausreicht. Alle hervorstehenden Teile wie Salinge usw. sind zu demontieren und die Wanten und Stage am Mast zu befestigen. Unmittelbar nach dem Stegabbau bis zum Stegaufbau ist das Bootshaus nicht mehr allgemein zugänglich (Winterschließung). Alles gelagerte private Material ist gut einsehbar zu kennzeichnen (Name, Mitgliedsnummer).

6) Die Bootseigner müssen folgende Punkte beachten:

- Das Boot muss am Nassliegeplatz fachgerecht belegt sein mit Vorleine, Achterleine, Vor- und Achterspring. An der Steuerbord- und Backbordseite ist am Nassliegeplatz mindestens ein Fender in ausreichender Größe anzubringen.
- Die an Land gelagerten Boote sind zwischen den Pfosten in geeignete Gurte zu hängen oder müssen auf Slipwagen ausreichend hoch gelagert sein, sodass das Rasenwachstum nicht behindert und ein „Kaninchenbau“ verhindert wird.
- Bootseigner mit Trockenliegeplätzen kümmern sich um ausreichende Graspflege und einwandfreie Beschaffenheit der belegten Fläche vom Zuweg bis unter das Heck des Bootes. Evtl. von den Kaninchen gebuddelte Löcher sind unverzüglich zu verfüllen.
- Die Boote müssen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand sein. Das Wassersportgerät, Boot, der Slipwagen, Boots-, Segel- und sonstiges Segelzubehör sind mit dem Namen, der Mitgliedsnummer zu kennzeichnen. Das Boot ist mit der aktuellen Jahresplakette am Heckspiegel zu kennzeichnen.
- Nach Anmeldung beim Obmann Südsee dürfen Straßentrailer an zugewiesener Stelle abgestellt werden. Hierbei sind sie mit dem Eigernamen, der

Mitgliedsnummer und einer aktuellen Jahresplakette zu kennzeichnen. Sliptrailer dürfen nur von den Trockenliegeplatzinhabern auf dem zugewiesenen Trockenliegeplatz gelagert werden.

- Nicht gekennzeichnetes Wassersportgerät, Boote, Slipwagen, Boots-, Segel- und sonstiges Segelzubehör sowie Straßentrailer und deren Zubehör werden bei den regelmäßigen Arbeitseinsätzen an gesonderter Stelle gelagert und regelmäßig zur „Verwertung / Vernichtung“ ausgeschrieben (s. Grundstücksordnung Pt. 12).

7) Für Beschädigungen an benachbarten Booten und am Steg, an der Slipanlage und an der Trockenliegeplatzeinrichtung, die sich aus der unkorrekten Lagerung ergeben (Punkte 4), haftet der betreffende Eigner.

8) Das Anbringen von Gegenständen auf der Steg- und Slipanlage wie Abtreter, Gummi- oder Kunststoffleisten ist den Bootseignern untersagt.

9) Das Abstellen von Gegenständen auf den Stegen soll wegen Unfallgefahr vermieden werden. Ausrüstungsgegenstände der Boote (Schwert, Ruder, Segelsack, Persenning) dürfen nur kurzzeitig während des Segelns abgestellt werden, ohne zu behindern.

10) Schadhafte Stellen am Steg oder Slip sind dem Obmann Südsee bzw. Hafenwart unverzüglich zu melden bzw. sofort mit den geeigneten Mitteln zu beheben, wenn dadurch Unfallgefahren oder größere Schäden vermieden werden können. Dies gilt auch für mögliche Unfallgefahren auf den Wegen und dem Gelände z.B. durch „Kaninchenlöcher“ und ähnliche Gefahrenstellen.

11) Bleibt nach dem Ablegen vom Steg kein Vereinsmitglied darauf zurück, so sind alle Eingänge zum Vereinsgelände und zum Steg sowie zum Vereins- und Bootshaus vor dem Ablegen zu verschließen.

12) Alle Mitglieder des Segler-Verein Braunschweig e.V. sowie deren Crewmitglieder sind angehalten, auf dem gesamten Vereinsgelände (einschließlich Bootshalle, Vereinshaus, der Slipanlage und den Stegen) für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

13) Liegeplätze für Gäste (Mitglieder anderer Segelvereine) werden, soweit vorhanden, vom Obmann Südsee bzw. Hafenwart zugewiesen.

14) Den Anweisungen des Obmann Südsee bzw. Hafenwartes ist uneingeschränkt zu folgen. In Ausübung seiner Obliegenheiten ist er berechtigt, alle Boote zu betreten und gegebenenfalls zu verholen oder solches zu veranlassen.

15) Mit Zuweisung eines Bootsliegeplatzes erkennt jeder Eigner diese Liegeplatzordnung und die Grundstücksordnung an. Bei Nichtbeachten der Liegeplatzordnung sowie der Grundstücksordnung trotz Hinweis durch den Obmann Südsee oder Hafenwart kann der Vorstand die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen gegen Mitglieder beschließen.

16) Die Benutzung des Vereinsgeländes, der Steg- und Slipanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Segler-Verein Braunschweig e.V. übernimmt keine Haftung für alle auf seinem Gelände und seinen Anlagen vom Mitglied abgestellten Gegenstände.

17) Diese Ordnung hat jedes Mitglied mit seiner Beitrittserklärung in den SVBS in der jeweils gültigen Fassung (s. www.svbsev.de/Verein/Formulare) anerkannt. Die Korporativen Mitglieder sind verpflichtet deren Mitglieder über die Regelungen dieser Liegeplatzordnung zu informieren und anzuhalten sich an die Regelungen zu halten.

***Kursiv** dargestellter Text ist neu eingefügt*

Stand: 15.03.2017

Die Mitgliederversammlung / Der Vorstand